

## Rückverfolgbarkeit

Mit der Verordnung (EG) 178/2002 vom 28. Januar 2002 werden besondere Anforderungen an die Verantwortlichen der Lebensmittelunternehmen gestellt.

„Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen – gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, oder ob sie öffentlich oder privat sind –, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Verantwortliche Personen eines „Lebensmittelunternehmens“ sind verstärkt dazu verpflichtet, in Ihrem Betrieb Systeme und Verfahren einzurichten, die eine „Rückverfolgbarkeit“ der Lebensmittel in den

- a) Produktionsstufen
- b) Verarbeitungsstufen oder
- c) Vertriebsstufen

Ihres Unternehmens gewährleisten.

So müssen sie in der Lage sein, festzustellen, von wem sie das für die Verarbeitung in Ihrem Betrieb bestimmte Lebensmittel erhalten haben und an wen Ihre Erzeugnisse geliefert wurden.

Hierzu müssen die Lebensmittelunternehmen Systeme und Verfahren einrichten, mit denen sie auf Aufforderung den zuständigen Behörden ihre Bezugs- und Vertriebswege zeitnah mitteilen können.

Hinweis: Zur besseren Rückverfolgbarkeit und zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten für das Unternehmen empfiehlt sich, angelieferte Lebensmittel in überschaubaren und der Betriebsgröße angemessenen Chargen (zum Beispiel nach Wareneingang) zu lagern. Mit dieser Vorgehensweise kann bei schwerwiegenden Beanstandungen auch eine Vernichtung des gesamten Lagerbestandes eines betroffenen Lebensmittels vermieden werden, da sich in diesen Fällen die Maßnahmen der Behörden nur auf eine bestimmte Charge des betroffenen Lebensmittels beschränken müssen.

Eine Information der Lebensmittelüberwachung Stadt Schweinfurt. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Herrn Zimmermann: 09721/ 51 3451  
Herrn Gutmann: 09721/ 51 3450